



Das schlaue Lernsystem

Lamiss Khakzadeh

elements

Verfassungsrecht

VERLAG
ÖSTERREICH

Mit vielen
digitalen Extras

Lamiss Khakzadeh

elements

Verfassungsrecht

2022

Lehrbuch

 VERLAG
 ÖSTERREICH

Univ.-Prof. Dr. Lamiss Khakzadeh

Institut für Öffentliches Recht, Staats- und Verwaltungslehre, Universität Innsbruck

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt.

Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdruckes, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf photomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Buch berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürfen.

Produkthaftung: Sämtliche Angaben in diesem Fachbuch/wissenschaftlichen Werk erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung und Kontrolle ohne Gewähr. Eine Haftung der Autorin oder des Verlages aus dem Inhalt dieses Werkes ist ausgeschlossen.

© 2022 Verlag Österreich GmbH, Wien
www.verlagoesterreich.at
Gedruckt in Österreich

Satz: büro mn, 33613 Bielefeld, Deutschland
Druck: print + marketing, 3420 Kritzensdorf, Österreich

Gedruckt auf säurefreiem, chlorfrei gebleichtem Papier

Mit 26 Abbildungen

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISSN 2309-5733

ISBN 978-3-7046-8924-5 Verlag Österreich

6 Rechtsschutz und Kontrolle

Inhaltsübersicht

- 6.1 Grundlagen
- 6.2 Der Rechnungshof
 - 6.2.1 Organisation
 - 6.2.2 Aufgaben
- 6.3 Die Volksanwaltschaft
 - 6.3.1 Organisation
 - 6.3.2 Aufgaben
 - 6.3.3 Die Volksanwaltschaft im Bereich der Länder
- 6.4 Die Verwaltungsgerichte
- 6.5 Der Verwaltungsgerichtshof
 - 6.5.1 Organisation und Verfahren
 - 6.5.2 Aufgaben
- 6.6 Der Verfassungsgerichtshof
 - 6.6.1 Organisation und Arbeitsweise
 - 6.6.2 Kompetenzen des VfGH
 - 6.6.3 Exekution der Erkenntnisse des VfGH
- 6.7 Haftung des Staates
 - 6.7.1 Amtshaftung
 - 6.7.2 Organhaftung
 - 6.7.3 Staatshaftung

Leseprobe

6.1 Grundlagen

In den bisherigen Kapiteln wurden die klassischen Staatsfunktionen – Gesetzgebung, Verwaltung, ordentliche Gerichtsbarkeit – einschließlich der Selbstverwaltung dargestellt. Im aktuellen Kapitel werden nun Rechtsschutz und Kontrolle behandelt. Dabei geht es zunächst um **Rechnungshof und Volksanwaltschaft** (s dazu das Siebente Hauptstück des B-VG „Rechnungs- und Gebarungskontrolle“ sowie das Neunte Hauptstück „Volksanwaltschaft“). Beides sind Einrichtungen, die für die Parlamente kontrollierend tätig werden, aus diesem Grund werden sie auch der Staatsfunktion Gesetzgebung zugeordnet.

Erscheinungsformen

Außerdem ist auf die **Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit** einzugehen (s Achtes Hauptstück über „Garantien der Verfassung und Verwaltung“). Sie umfasst die sog Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts – das sind VfGH und VwGH – sowie die mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 eingeführten Verwaltungsgerichte. Mit der Bezeichnung Gerichtsbarkeit des „öffentlichen Rechts“ werden sie vom Bereich der ordentlichen Gerichte – also der Gerichte für Zivil- und Strafrechtssachen – abgegrenzt.

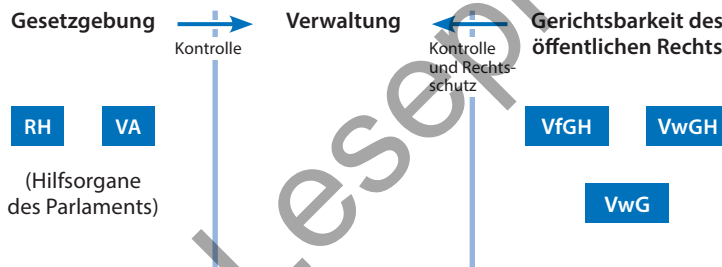


Abb 18. Rechtsschutz und Kontrolle

6.2 Der Rechnungshof

Dem Rechnungshof obliegt als Hauptaufgabe die sog Rechnungs- und Gebarungskontrolle: Er kontrolliert die Verwendung öffentlicher Finanzmittel durch die Gebietskörperschaften sowie bestimmter andere Rechtsträger. Daneben weist ihm das B-VG noch weitere Aufgaben zu, die im Zusammenhang mit der Finanzgebarung stehen. Der RH ist in einem eigenen Hauptstück des B-VG geregelt (Siebentes Hauptstück: „Rechnungs- und Gebarungskontrolle“), die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Tätigkeit des RH regelt ein eigenes Bundesgesetz (Art 128d B-VG): das Rechnungshofgesetz (RHG).

Allgemeines

6.2.1 Organisation

Zusammensetzung

Der RH besteht aus einem Präsidenten und den erforderlichen Beamten und Hilfskräften. Der **Präsident des RH** wird vom NR für die Dauer von 12 Jahren auf Vorschlag des Hauptausschusses gewählt, eine Wiederwahl ist unzulässig. Es gelten verschiedene Unvereinbarkeitsbestimmungen. Die **Beamten des RH** werden vom BPräs auf Vorschlag des Präsidenten des RH bestellt. Der Präsident des RH übt gegenüber diesen Beamten die Diensthoheit aus und hat in diesen Angelegenheiten die Stellung eines obersten Verwaltungsorgans. Von diesem spezifischen Segment abgesehen ist die Tätigkeit des RH der Staatsfunktion Gesetzgebung zuzuordnen.

Unabhängigkeit und Verantwortlichkeit

Der RH ist bei der Ausübung seiner Tätigkeit **unabhängig**, insbes an keine Weisungen der BReg oder LReg gebunden. Dies ist naheliegend: Da die Verwaltung kontrolliert werden soll, soll sie auch keinen Einfluss auf die Kontrolle haben. Der Präsident des RH ist dem NR gegenüber **politisch verantwortlich**: Durch Beschluss des NR kann er vorzeitig abberufen werden (Art 123 Abs 2 B-VG). Außerdem besteht eine **rechtliche Verantwortlichkeit**, die – abhängig davon, für welches Parlament er tätig wurde – vom NR oder LT beim VfGH geltend gemacht wird (Art 123 iVm Art 142 Abs 2 lit b und d B-VG).

Organisatorische und funktionelle Zuordnung

Organisatorisch ist der RH ein Bundesorgan und dem NR unterstellt (Art 122 Abs 1 B-VG). **Funktionell** hat der RH eine Doppelrolle: Überprüft der RH die Bundesgebarung, so wird er als Organ des NR tätig, kontrolliert er hingegen die Gebarung von Ländern oder Gemeinden, so ist er ein Organ des jeweiligen LT.

6.2.2 Aufgaben



Die Aufgaben des RH sind:

- Gebarungskontrolle
- Erstellung des Bundesrechnungsabschlusses
- Gegenzeichnung von Urkunden über Finanzschulden des Bundes
- sonstige Aufgaben im Zusammenhang mit einer Transparenz bei der Verwendung öffentlicher Finanzmittel

6.2.2.1 Gebarungskontrolle

6.2.2.1.1 Prüfungsgegenstand

Aus dem Bereich des **Bundes** prüft der RH (Art 126b B-VG):

- die gesamte **Staatwirtschaft** des Bundes: Gemeint ist damit die gesamte Ausgaben- und Einnahmegerbarung sowie die Schulden- und Einnahmegerbarung des Bundes, außerdem die Gebarung mit dem beweglichen und unbeweglichen Bundesvermögen (§ 1 RHG).
- **Stiftungen, Fonds und Anstalten**, die von Organen des Bundes oder Personen verwaltet werden, oder die von Organen des Bundes bestellt sind.
- **Unternehmungen**,
 - an denen der Bund allein **beteiligt** ist oder gemeinsam mit anderen Rechtsträgern, die der RH-Kontrolle unterliegen mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist;
 - die der Bund allein **betreibt** oder gemeinsam mit anderen Rechtsträgern, die der Kontrolle des RH unterliegen;
 - die der Bund allein durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich **beherrscht**. Gleiches gilt, wenn er das gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des RH unterliegenden Rechtsträgern tut sowie für Tochterunternehmen, die diese Voraussetzungen erfüllen.
- Die Gebarung **öffentlich-rechtlicher Körperschaften** mit Mitteln des Bundes: Davon sind *va* Fälle erfasst, in denen diese Körperschaften Subventionen gewähren und es sich dabei um Bundesmittel handelt.

Ähnlich ausgestaltet ist die Prüfkompetenz des RH für den Bereich der **Länder** (Art 127 B-VG) und der **Gemeinden und Gemeindeverbände** (Art 127a B-VG). Bei Gemeinden gilt es allerdings zu relativieren: Hat eine Gemeinde weniger als 10.000 Einwohner, so darf der RH nur auf begründetes Ersuchen der zuständigen LReg oder auf Beschluss des zuständigen LT tätig werden. Bei Gemeindeverbänden gibt es keine Beschränkungen hinsichtlich der Einwohnerzahl.

Der Prüfungsbefugnis des RH unterliegt außerdem die Gebarung

- der **Sozialversicherungsträger** (Art 126c B-VG),
- der gesetzlichen beruflichen Vertretungen, also der **Kammern** (Art 127b B-VG),
- des **ORF** (§ 31a ORF-G).

Bereich des Bundes

6

Bereich der Länder,
Gemeinden und
Gemeindeverbände

weitere Prüfungsbefugnisse

6.2.2.1.2 Das Prüfverfahren

- regelmäßige Prüfung** Die regelmäßige Gebarungskontrolle nimmt der RH **amtswegig** vor. Es besteht aber die Möglichkeit einer **Sonderprüfung**, die folgende Organe verlangen dürfen:
- Sonderprüfung** Auf **Bundesebene** (Art 126b Abs 4 B-VG):
- der NR
durch einen Beschluss oder ein Verlangen von mindestens 20 Abgeordneten,
 - die BReg,
 - ein BM.
- Auf **Landesebene** (Art 127 Abs 7 B-VG):
- der LT
durch Beschluss oder aufgrund einer landesverfassungsgesetzlich bestimmten Anzahl von LT-Abgeordneten,
 - die LReg.
- Kriterien** Die **Kriterien** der Prüfung sind
- die ziffernmäßige Richtigkeit,
 - die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften und
 - die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Für die gesetzlichen Interessenvertretungen gilt das Kriterium der Zweckmäßigkeit nicht.
- Berichte** Der RH unterliegt hinsichtlich seiner Tätigkeiten verschiedener **Berichtspflichten**, wobei nach verschiedenen Berichtsarten zu unterscheiden ist: Der RH ist verpflichtet, dem NR und den LT **jährlich** einen **Tätigkeitsbericht** zu übermitteln. Außerdem darf er NR und LT über einzelne Wahrnehmungen berichten (**Wahrnehmungsbericht**). Schließlich besteht eine Berichtspflicht über **Sonderprüfungen**. Für die Verhandlung der Berichte wird im NR ein ständiger Ausschuss eingesetzt, der sog Rechnungshofausschuss (Art 126d Abs 2 B-VG). RH-Berichte werden damit zur Vorberatung dem Ausschuss zugewiesen. Abhängig davon, auf welcher Ebene eine Prüfung erfolgt, sind die Berichtspflichten unterschiedlich ausgestaltet; dies ergibt sich teilweise aus dem B-VG, teilweise aus dem RHG. So sind beispielsweise bei einer Überprüfung auf Bundesebene die Ergebnisse dem zuständigen BM bekanntzugeben, sowie der überprüften Stelle, die dazu Stellung nehmen kann.
- Konsequenzen** Die Aufgaben des RH beschränken sich darauf, eine Prüfung vorzunehmen und darüber zu berichten. Er selbst kann aus einem Bericht keine Konsequenzen ziehen. Diese Möglichkeit haben NR oder LT,

die von ihren Kontrollbefugnissen Gebrauch machen können (und zB einen Untersuchungsausschuss einsetzen können). Einmal mehr wird durch diese Konstruktion deutlich, dass der RH ein Hilfsorgan des Parlaments ist, das dann auf Grundlage der Prüfung die erforderlichen Maßnahmen ergreift.

6.2.2.1.3 Streitigkeiten

Treten Meinungsverschiedenheiten darüber auf, ob der RH zur Gebärungskontrolle eines Rechtsträgers befugt ist, so entscheidet darüber auf Antrag des RH oder einer BReg oder LReg der VfGH (Art 126a B-VG).

Meinungsverschiedenheiten

6.2.2.2 Bundesrechnungsabschluss

Der RH verfasst den Bundesrechnungsabschluss und legt ihn dem NR vor (Art 121 Abs 2 B-VG). Dieser Bundesrechnungsabschluss stellt die Einnahmen und Ausgaben dar, die im vergangenen Finanzjahr getätigt wurden. Der NR genehmigt diesen Abschluss durch Bundesgesetz. Der BR ist am Zustandekommen dieses Gesetzes nicht beteiligt (Art 42 Abs 5 B-VG).

Art 121 Abs 2 B-VG

6

Bundesrechnungsabschluss 2020:



6.2.2.3 Finanzschulden

Der RH-Präsident hat gem Art 121 Abs 3 B-VG alle Urkunden über Finanzschulden des Bundes, aus denen sich eine Verpflichtung des Bundes ergibt, vom RH-Präsidenten gegenzuzeichnen.

Art 121 Abs 3 B-VG

6.2.2.4 Sonstige Aufgaben

Zusätzlich zu den bereits genannten Aufgaben wurden dem RH noch weitere Aufgaben übertragen, die nichts mit der Gebärungskontrolle zu tun haben, die aber für eine gewisse **Transparenz bei der Verwendung öffentlicher Finanzmittel** sorgen. So hat der RH etwa die **Einkommensberichte** zu erstellen: Er erhebt für die Unternehmungen und Einrichtungen, die seiner Kontrolle unterliegen und für die eine Berichterstattungspflicht an den NR besteht, die durchschnittlichen Einkommen und berichtet dem NR (Art 121 Abs 4 B-VG). Außerdem

Sonstiges

hat der RH verschiedene Aufgaben bei der **Überprüfung der Finanzierung politischer Parteien** (§ 1 Abs 6 PartG). Weiters kontrolliert er die **Vermögensverhältnisse** der Mitglieder der BReg und LReg, der Staatssekretäre, des Wr Bürgermeisters und weiterer Mitglieder des Stadtsenats im Hinblick gem § 3a Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz.



Einkommensbericht 2020:



6.2.2.5 Gleichartige Einrichtungen der Bundesländer

Landesrechnungshöfe

Wie bereits gezeigt wurde, wird der RH auch als Hilfsorgan des LT tätig. Die Länder dürfen außerdem – das folgt aus ihrer relativen Verfassungsautonomie – eigene Organe zur Gebarungskontrolle einrichten. Von dieser Möglichkeit haben auch alle Länder Gebrauch gemacht. Diese Landesrechnungshöfe (in Wien: Stadtrechnungshof) haben ähnliche Aufgaben wie der RH, ihre Prüfkompetenz ist aber auf die Länder und Gemeinden sowie selbständige Rechtsträger in ihrem Einflussbereich beschränkt. Für diese Bereiche besteht dann eine doppelte Kontrolle: durch den RH einerseits und die gleichartigen Einrichtungen der Länder andererseits. Die Länder dürfen für Streitigkeiten über die Zuständigkeiten eines Landesrechnungshofs die Kompetenz des VfGH vorsehen (Art 127c Z 1 B-VG).

6.3 Die Volksanwaltschaft

Allgemeines

Die VA wurde im Jahr 1977 eingeführt (Art 148a ff B-VG), um den Bürgern ein niederschwelliges Instrument einzuräumen, mit dem sie sich gegen Missstände in der Verwaltung – also Zustände, die lästig, aber nicht zwangsläufig rechtswidrig sind – zur Wehr setzen können. Seit her wurden der VA noch weitere Aufgaben zugewiesen, die sich nicht mehr auf die bloße Missstandskontrolle in der Verwaltung beschränken.

6.3.1 Organisation

Zusammensetzung

Die VA ist ein Kollegialorgan, das aus drei Mitgliedern besteht und seinen Sitz in Wien hat (Art 148g Abs 1 B-VG). Die **Mitglieder** der VA werden vom NR auf Grund eines Gesamtvorschlags des Hauptausschusses gewählt. Dabei haben die drei mandatsstärksten Parteien das